

**Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 17. Dezember 2019*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 03/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 90) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach Französisch aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die nach Nummer 2 des Anhangs die für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium geforderten Lateinkenntnisse durch Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2019, S. 30

Mainz, den 17. Dezember 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Melanie Steffens

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Anhang A. Nr. „2. Grundschulbildung Landau“ erhält das Wahlpflichtmodul 11 folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul 11: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul) 8 Leistungspunkte						
11.1	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	2	2		
11.2	Theologische Anthropologie oder: Theorien des Bösen (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Didaktische Konzeption und Modelle des Religionsunterrichtes (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.			Dauer: 20 Minuten			

2. Anhang D. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. „11.1. Evangelische Religionslehre Landau“ wird in Modul 11 in der Zeile Modulprüfung die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.
 - b) In Nr. „12. Französisch Landau“ wird vor der Tabelle folgender Satz eingefügt:
 „Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“